

Verein der Freunde des kulturklosters altdorf im ehemaligen Kapuzinerkloster Altdorf

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde des kulturklosters altdorf“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung aller Tätigkeiten des kulturklosters altdorf, die von öffentlichem Interesse sind.
- 2 Er leistet Unterstützung im kulturellen Angebot. Dieses umfasst z.B.: kirchliche Aktivitäten, Konzerte, musikalische Feiern, Lesungen, Ausstellungen, Feste, etc.

Art. 3 Mittel

- 1 Zur Verfolgung seines Zweckes erhebt der Verein Mitgliederbeiträge.
- 2 Der Verein kann zudem Zuwendungen aller Art der öffentlichen Hand und von Privaten entgegen nehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche und juristische Person, welche die Zweckerreichung des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
- 2 Jede natürliche und juristische Person, die sonst wie in ideeller oder materieller Weise den Verein unterstützen will, kann Gönner werden.
- 3 Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5 Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6 Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, so oft es der Vorstand anordnet oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

2 Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Mutationen
- h) weitere Geschäfte, welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet
- i) sie kann Vorschläge zum Inhalt des Kulturprogramms machen
- j) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes

4 Die Beschlussfassungen an der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar sowie 1–3 weiteren Mitgliedern, wovon mind. 1 Person aus der Mieter-/Pächterschaft der Klosteranlage. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

3 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

4 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Führung des Vereins im Sinne der Zweckerfüllung, insbesondere die Festsetzung des Kulturprogramms
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Führung der Vereinsrechnung und der Vereinsprotokolle
- e) Organisation der Klosterfeste
- f) Organisation der Freiwilligenarbeit
- g) der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien (Präsident, 1 Mitglied)
- h) der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

Art. 8 Rechnungsrevisoren

1 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnung des Vereins periodisch prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag stellen.

2 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember. Erstmals 2011.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 11 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit der absoluten Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt in einer letzten Abstimmung diese Mehrheit nicht zustande, ist eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2 Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Kapuzinerorden Schweiz zuzuführen.

Die in diesem Dokument aufgeführten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. August 2010 einstimmig angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Altdorf, 6. September 2010

Der Präsident:
Dr. W. Gisler

Die Aktuarin:
Paula Traxel